

181. Richtlinie des Vizerektors für Lehre und Internationales sowie des Studiendekans für den Einsatz KI-basierter generativer Werkzeuge

Einleitung

Nachfolgende Richtlinie regelt den Einsatz generativer Werkzeuge und Methoden der künstlichen Intelligenz (KI) in allen Aspekten des universitären Lebens an der Montanuniversität Leoben, aus der Sicht der Studierenden, der Lehrenden sowie des Verwaltungspersonals. Aufgrund der Vielfalt der Einsatzmöglichkeiten und der raschen, unvorhersagbaren technologischen Entwicklung, wird die vorliegende Richtlinie als lebendes Dokument verstanden, das regelmäßig nachjustiert werden muss. Dessen ungeachtet, lassen sich generelle Prinzipien für den Gebrauch KI-basierter Werkzeuge formulieren, an denen sich die detailliertere Ausgestaltung dieser Richtlinie orientiert.

Generelle Prinzipien für die Verwendung generativer Werkzeuge an der MUL

§ 1. (1) Deklarationspflicht: Die Verwendung KI-basierter Werkzeuge ist sichtbar zu machen. Das gilt einerseits für Studierende als Gebot für das Verfassen von Schriftwerken, die dem Studienbetrieb zugeordnet werden können, insbesondere Abschluss- und Bachelorarbeiten. Andererseits sind Lehrende verpflichtet, Lehrmaterialien, Skripten, Prüfungs- und Übungsangaben (sowohl summativ als auch formativ) etc., die durch KI-Werkzeuge erstellt wurden, als solcherart generiert zu kennzeichnen. Für wissenschaftliche Publikationen gelten die Regelungen der jeweiligen Verlagshäuser. Die Deklarationspflicht erstreckt sich außerdem auf das Verfassen von Habilitationsschriften.

(2) Verbot bei Gutachten: Der Einsatz KI-basierter Werkzeuge (außer zur Verbesserung der sprachlichen Lesbarkeit (d.h. orthografische, grammatikalische und stilistische Hilfe) ist für Begutachtungen, z.B. von Dissertationen, Master- und Bachelorarbeiten, aber auch bei notenrelevanten Prüfungsbeurteilungen untersagt. Erlaubt ist hingegen der KI-Einsatz für das Erstellen formativer (= nicht notenrelevanter) Prüfungsbeurteilungen.

(3) Datenschutz: Personenbezogene Daten dürfen durch KI-Einsatz nicht an Dritte weitergegeben werden, d.h. das KI-Prompting darf keine personenspezifischen Daten enthalten.

(4) Anlaufstelle: Die erste Anlaufstelle bei Verdacht der Verletzung obiger Prinzipien ist das studienrechtliche Organ der Montanuniversität Leoben oder die Meldestelle zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Montanuniversität Leoben.

(5) Wirkungsbereich: Insbesondere für folgende Bereiche des Universitätsbetriebs werden Regeln für den Einsatz KI-basierter Werkzeuge als unerlässlich angesehen:

- a. Abschluss- und Bachelorarbeiten (diese werden aufgrund ihrer hohen Relevanz in § 2 gesondert behandelt),
- b. sonstiger Lehr-, Prüfungs- und Übungsbetrieb,
- c. Forschungsbetrieb und Projektgeschäft,
- d. universitärer Verwaltungsbetrieb.¹

Detailregelungen

Richtlinie zum Erstellen von Abschluss- und Bachelorarbeiten an der MUL unter Zuhilfenahme generativer Werkzeuge und Methoden der KI

§ 2 (1) In Abschlussarbeiten von Universitätslehrgängen, Masterarbeiten, Dissertationen und Habilitationsschriften ist eine eidesstattliche Erklärung der Verfasserin / des Verfassers über die eigenständige Durchführung der Arbeit und über die verwendeten Unterlagen sowie den allfälligen Einsatz generativer Methoden und Modelle der künstlichen Intelligenz aufzunehmen. In Bachelorarbeiten ist der Einsatz generativer Methoden ebenso zu deklarieren.

(2) Für die folgenden Schriftwerke wird die Anwendung der Richtlinie vorerst empfohlen: Hausübungen, Seminararbeiten, Laborprotokolle. Für diese Arbeiten gelten die internen Regelungen der einzelnen Lehrstühle zur Verwendung von KI.

(3) Die Verwendung generativer Werkzeuge und Methoden der KI ist an der MUL für das Erstellen einer Abschluss- oder Bachelorarbeit grundsätzlich erlaubt. Im Sinne der Transparenz besteht seitens der Verfasserin / des Verfassers eine Deklarationspflicht all jener Werkzeuge, die zum Ergebnis der Arbeit bzw. zu deren Dokumentation geführt hat. Die genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens inklusive eines allfälligen Einsatzes generativer Methoden und Modelle der künstlichen Intelligenz sowie der Resultate ist erforderlich.

Was ist zu deklarieren?

§ 3 (1) Der Verfasser / Die Verfasserin hat die Verwendung jedweder Software, die auf Algorithmen der künstlichen Intelligenz begründet ist, zu deklarieren. Das beinhaltet einerseits gängige Produkte wie z.B. ChatGPT, Microsoft Copilot, Gemini, etc., aber auch sprachliche Unterstützungssoftware für die Texterstellung wie DeepL oder Grammarly.

(2) Die Verwendung von KI ist entweder in einer Präambel oder im Anhang der Arbeit anzugeben. Art und Umfang der zu deklarierenden Information orientiert sich entlang folgender Fragestellungen:

- a. Wofür wurde KI verwendet (vgl. § 4)?
- b. Welche KI Software wurde verwendet (vgl. § 5)?
- c. Wie groß ist der Anteil des KI-generierten Outputs am Gesamtergebnis der Arbeit (vgl. § 6)?
- d. Welches Prompting hat letztendlich zum KI-generierten Output geführt (vgl. § 7)?

¹ Regelungen zu § 1 Abs. 5 lit. b - d sind in der aktuellen Richtlinie noch nicht enthalten.

Wofür wurde KI verwendet?

§ 4. Beispiele für die Verwendung von KI sind insbesondere:

- a. das Formulieren der Forschungsfragen,
- b. das Generieren von Inhalten, die im Kontext der Abschluss-, Bachelorarbeit oder Habilitationsschrift entwickelt wurden. Dazu zählen insbesondere
 - Programmcodes,
 - Datenanalyse und -interpretationen,
 - Diskussionen, Beschreibungen, Schlussfolgerungen,
 - Konzeptionierung, Brainstorming und Ideensammlung.
- c. das sprachliche Überarbeiten der Abschluss-, Bachelorarbeit oder Habilitationsschrift: Das betrifft sowohl die orthografische, grammatikalische und stilistische Verbesserung der Arbeit sowie eine allfällige Übersetzung in eine andere Sprache. Die gebräuchlichsten Einsatzmöglichkeiten von KI ergeben sich beispielsweise aus der Verwendung
 - zur Verbesserung der sprachlichen Lesbarkeit (d.h. orthografische, grammatikalische und stilistische Hilfe),
 - zum Paraphrasieren,
 - zum Zusammenfassen,
 - zur Übersetzung,
 - zum Strukturieren der Arbeit.
- d. die Literaturrecherche. Das beinhaltet insbesondere
 - das KI-basierte Erzeugen von Literaturvorschlägen,
 - das Extrahieren zentraler Aussagen von Publikationen der wissenschaftlichen Literatur,
 - das Exzerpieren aus publizierten wissenschaftlichen Arbeiten.
- e. die Illustration der Arbeit im Sinne des Erstellens von
 - Diagrammen,
 - Abbildungen,
 - Skizzen,
 - Tabellen,
 - sonstigen Illustrationen.

Welche KI Software wurde verwendet?

§ 5. Die verwendete Software sowie deren Versionsnummer ist vom Verfasser / von der Verfasserin anzugeben. Die Wahl der verwendeten Software unterliegt keinen Beschränkungen.

Wie groß ist der Anteil des KI generierten Outputs am Gesamtergebnis der Arbeit?

§ 6. Der Verfasser / Die Verfasserin der Arbeit ist verpflichtet, den Anteil des KI-generierten Outputs am Gesamtwerk der Arbeit abzuschätzen und in Form eines Prozentsatzes anzugeben.

Welches Prompting hat zum KI-generierten Output geführt?

§ 7. Der Verfasser / Die Verfasserin der Arbeit ist verpflichtet, die Historie ausgewählter Prompts, die zum letztendlich verschriftlichten Ergebnis geführt hat, zu dokumentieren. Aufgrund des zu erwartenden Umfangs einer solchen Liste der Prompts ist diese allerdings nicht in schriftlicher Form einzubinden, sondern in geeigneter elektronischer Form zu speichern. Die Aufbewahrung dieser Daten obliegt dem betreuenden Lehrstuhl. Die Auswahl der für das Erstellen der Arbeit relevanten Prompts liegt in der Verantwortung des Verfassers / der Verfasserin. Die datenschutzrechtlich relevanten Vorgaben sind einzuhalten. Es ist zu beachten, dass Prompts mit urheberrechtlicher Relevanz angegeben werden müssen. Darunter sind jene Prompts zu verstehen, die so viel Informationsgehalt beinhalten, dass sie bereits als Eigenleistung des Verfassers / der Verfasserin gewertet werden können.

In welcher Form ist die Verwendung KI-basierter Werkzeuge zu deklarieren?

§ 8. (1) Bei Abschluss-, Bachelorarbeiten und Habilitationsschriften ist die eidesstattliche Erklärung, welche pflichtgemäß an der MUL zu verwenden ist, nach der Titelseite in die Arbeit einzubinden und zu unterschreiben. Dazu wurde der erste Absatz der eidesstattlichen Erklärung folgendermaßen adaptiert: „Ich erkläre an Eides statt, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt, den Einsatz von generativen Methoden und Modellen der künstlichen Intelligenz vollständig und wahrheitsgetreu ausgewiesen habe und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient habe.“

(2) Bei Abschluss-, Bachelorarbeiten und Habilitationsschriften ist an geeigneter Stelle, vorzugsweise in einem Anhang der Arbeit, in Form einer Tabelle die Art, der Umfang sowie der Verwendungszweck KI-basierter Tools anzugeben. Eine solche, bereits mit Demonstrationsbeispielen befüllte Tabelle befindet sich im Anhang dieser Richtlinie. Eine derartige Tabelle wird auch für andere schriftliche Arbeiten empfohlen (z.B. Seminararbeiten, Hausübungen, Laborprotokolle etc.).

Inkrafttreten

§ 9. Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben in Kraft.

Anhang

Demonstrationsbeispiel einer Tabelle zur Deklaration des Einsatzes KI basierter Werkzeuge für Abschlussarbeiten:

Gegenstand	Anteil KI (in %)	Tool / Version	Anmerkung	Verweis zu Prompting
Verbesserung der sprachlichen Lesbarkeit	35	Chat GPT, V3.0	n/a	oc.unileoben.ac.at/myprompts
Recherche relevanter Literaturzitate	20	ChatGPT V4.1	Hilfe zum Auffinden der Literatur, aber eigenständiges Herausarbeiten der zentralen Aussagen	oc.unileoben.ac.at/myprompts

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Der Studiendekan:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Thomas Antretter

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.